

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

RabattG §§ 12, 1

- Kraftfahrzeug-Rabatt -

- a) Zur Frage der Anforderungen an den Tatsachenvortrag, wenn geltend gemacht wird, ein massiertes Vorgehen gegen behauptete Rabattverstöße zahlreicher Kfz-Händler sei rechtsmißbräuchlich.
- b) Personenkraftwagen der Mittelklasse mit üblichen Ausstattungsmerkmalen sind Waren des täglichen Bedarfs im Sinn des § 1 Abs. 1 RabattG.
- c) Benutzt ein Kraftfahrzeughändler im Verkaufsgespräch bei der Zusammenstellung der vom Kunden gewählten Ausstattung und des daraus folgenden Preises die Listen der Hersteller, die unverbindlich empfohlene Preise enthalten, so entnimmt der Kunde aus der Angabe des aus der Zusammenstellung folgenden Preises im allgemeinen noch nicht ohne weiteres die Angabe des Normalpreises des Händlers.

BGH, Urt. v. 18. April 1985 - I ZR 220/83 - OLG Nürnberg
 LG Nürnberg-Fürth

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 220/83

in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
18. April 1985
Walz
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Firma Autohaus D. [REDACTED] KG, N. [REDACTED] Straße 29, [REDACTED],
vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter
Wolfgang und Jürgen [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

V.A.G. H. [REDACTED] e.V., vertreten durch den Vorstand
Herrn Fritz [REDACTED], [REDACTED]-Straße 21, B. [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

50

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. April 1985 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Dr. Merkel, Dr. Erdmann, Dr. Teplitzky und Dr. Mees

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. Oktober 1983 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der klagende Verein, in den sich alle Vertragshändler der Firmen Volkswagen Werke AG und Audi NSU Auto-Union AG zusammengeschlossen haben, hat sich in § 2 seiner Satzung u.a. die Aufgabe gestellt, die Einhaltung der Regeln des lautereren Wettbewerbs im Kraftfahrzeughandel zu überwachen und Verstöße zu verfolgen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte vertreibt als selbständiges Automobilhandelsunternehmen Kraftfahrzeuge der Firma Adam Opel AG.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte verstoße beim Verkauf der Fahrzeuge gegen die Vorschriften des Rabattgesetzes. Er hat hierzu behauptet, die Beklagte biete die Fahrzeuge üblicherweise zu den von der Herstellerin empfohlenen Preisen an, wie Testkäufer festgestellt hätten. Hiervon weiche sie im Einzelfall ab. Ein Angestellter der Beklagten habe dem Zeugen S. am 18. März 1982 zunächst die Herstellerpreisliste für die Modelle Rekord und Ascona mit den ausgerechneten Preisen von 18.725 DM und 16.670 DM ausgehändigt. Der Angestellte habe dann anhand eigener Unterlagen und unter Berücksichtigung der Frachtkosten einen Preis von 17.242,50 DM und 15.726,40 DM errechnet und diesen als den maßgeblichen Preis bezeichnet. Am 6. Mai 1982 habe der Geschäftsführer der Beklagten der Zeugin E., die sich für die Modelle Kadett und Ascona interessiert habe, die Preislisten der Herstellerin ausgehändigt und ihr gesagt, er werde ihr bei einem späteren Besuch einen günstigeren Preis berechnen. Das habe er dann auch getan, wobei die Preise mehr als 3 % von den unverbindlich empfohlenen Listenpreisen der Herstellerin abgewichen seien. Am gleichen Tage habe der Geschäftsführer der Beklagten dem Zeugen D. telefonisch auf Anfrage Preise für zwei Ascona-Modelle genannt und dabei erklärt, diese Preise seien die derzeit gültigen Preise der Herstellerin, auf die die Beklagte im Gegensatz zu anderen Händlern einen Rabatt von 8 % gewähre.

Der Kläger hat in dem Verhalten der Beklagten einen Verstoß gegen die Vorschriften des Rabattgesetzes gesehen und beantragt

der Beklagten unter Androhung gesetzlicher Ordnungsmittel zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs beim Verkauf einzelner Personenkraftwagen Preisnachlässe für Barzahlung von mehr als 3 v.H. des Preises zu gewähren und/oder anzukündigen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger wolle mit der Klage, die er und andere Verbände in ähnlicher Form gegen viele Kraftfahrzeughändler erhoben hätten, in Wahrheit erreichen, daß die unverbindlichen Preisempfehlungen der Kraftfahrzeughersteller sich als Festpreis am Markt durchsetzen. Sie hat weiter vorgetragen, sie habe Hauspreise gebildet, die generell unter den unverbindlich empfohlenen Preisen der Herstellerin lägen. Sie habe lediglich im Interesse einer Preistransparenz und zur erleichterten Kalkulation auf die Preislisten der Herstellerin Bezug genommen.

Das Landgericht hat nach einer Beweisaufnahme, der es entnommen hat, die Beklagte habe in Einzelfällen einen 3 % übersteigenden Barzahlungsrabatt gewährt, die Beklagte nach dem Antrag verurteilt.

Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat die Prozeßführungsbefugnis des Klägers bejaht; Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger durch sein Vorgehen die unverbindlichen Preisempfehlungen der Kraftfahrzeughersteller in eine Preisbindung umfunktionieren wolle, hat das Berufungsgericht nicht für gegeben erachtet. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat die Beklagte in zwei Fällen unzulässige Rabatte angeboten. Die Beklagte habe, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, zunächst Preise - gestützt auf unverbindliche Preisempfehlungen - genannt und dann Nachlässe bzw. Skonti zugesagt. Für die Kaufinteressenten habe kein Zweifel bestehen können, daß die Beklagte die in den unverbindlichen Preisempfehlungen enthaltenen Zahlen als ihre Normalpreise vorstellen und hierauf Rabatt gewähren wolle. Im Fall des Zeugen S. [REDACTED] ergebe sich dies aus dem Eingehen auf die Frage nach einem Nachlaß und dem Verweisen auf die Möglichkeit, den "Nachlaß" selbst auszurechnen. Im Fall des Zeugen D. [REDACTED] habe die Formulierung "8 % Skonto" und insbesondere die Bitte um vertrauliche Behandlung vom Käufer in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise darauf hingewiesen, daß die Beklagte von ihren allgemeinen

Preisen - offenbar sogar im Bewußtsein der Ungesetzlichkeit - habe abweichen wollen.

Kaufinteressenten würden auch nicht dadurch, daß die Beklagte bei in den Verkaufsräumen ausgestellten Fahrzeugen nicht den Preisangaben der Herstellerin folge, deutlich darauf hingewiesen, daß sie allgemein nicht die von der Herstellerin empfohlenen Preise verlange. Wegen der Vielfalt der Typen und Ausstattungsmerkmale würden nämlich die Fahrzeuge in aller Regel besonders bestellt.

II. Die gegen diese Beurteilung gerichteten Angriffe der Revision führen zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

1. Das Berufungsgericht hat den Kläger rechtsfehlerfrei als einen nach § 12 Abs. 1 RabG zur Prozeßführung befugten Verband angesehen.

Der Einwand des Rechtsmißbrauchs, den die Revision der Prozeßführungsbefugnis des Klägers entgegenhält, ist nicht begründet. Das gemeinsame Vorgehen von Kraftfahrzeug-Händlern und ihrer Organisationen, um Rabattverstöße in ihrer Branche zu unterbinden, enthält grundsätzlich keinen Verstoß gegen das GWB; das GWB sichert allein den Bestand eines schutzwürdigen Wettbewerbs (vgl. dazu BGHZ 36, 105, 111 ff. - Export ohne WBS). Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts durch den Umstand, daß in einem erheblichen Umfang, gewisser-

maßen massiert, gegen Rabattverstöße vorgegangen wird. Das Vorbringen der Beklagten, der klagende Verband verfolge deshalb keine schutzwürdigen Interessen, weil er in Wirklichkeit lediglich - im planmäßigen Zusammenwirken mit anderen Verbänden - die unverbindlichen Preisempfehlungen der Kraftfahrzeughersteller als Festpreise am Markt durchsetzen wolle, ist nicht in ausreichendem Maße mit konkreten Tatsachen belegt. Diese ergeben sich insbesondere nicht aus dem von der Revision in Bezug genommenen schriftsätzlichen Vortrag im Verlaufe des Rechtsstreits. Ebensowenig kann sich die Revision hierzu auf das Schreiben der 5. Beschlußabteilung des Bundeskartellamts vom 19.1.1984 (Az. B5-71 20 33-OZ-1040/82, veröffentlicht in BB 1984, 231) stützen. Das dortige Verfahren ist, wie die Parteien übereinstimmend in der mündlichen Verhandlung angegeben haben, vorläufig ausgesetzt worden. Es richtet sich zudem nicht gegen Kraftfahrzeughändler und ihre Verbände, sondern gegen die Hersteller. Das vorgelegte Schreiben enthält auch keine konkreten Tatsachen dafür, der Kläger handle im Streitfall rechtsmißbräuchlich und wolle unter Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nur scheinbar gegen Rabattverstöße Unterlassungsansprüche durchsetzen.

Der Senat konnte über die Frage eines Mißbrauchs der Klagebefugnis entscheiden, ohne das Verfahren - entsprechend dem Antrag der Revision - an den Kartellsenat abgeben zu müssen. Allein durch allgemein gehaltene Einwendungen, die keine fallbezogenen kartellrechtlich beachtlichen Tatsachen

enthalten, wird die Zuständigkeit des Kartellsenats nicht begründet.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es einen Verstoß der Beklagten gegen §§ 1, 2 RabG begründet hat, halten dagegen den Angriffen der Revision nicht stand.

a) Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht die im Streitfall angebotenen Personenkraftwagen den Waren des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 Abs. 1 RabG zugerechnet (s. bereits BGH, Urt. v. 20.5.1960 - I ZR 93/59, GRUR 1960, 558, 562 = WRP 1960, 235 - Eintritt in Kundenbestellung). Die Höhe des Kaufpreises ist für sich allein kein geeignetes Abgrenzungsmerkmal, wenn es sich - wie hier - um eine Ware handelt, an deren Erwerb in breiten Kreisen der Bevölkerung jederzeit ein Bedarf eintreten kann (vgl. auch BGH, Urt. v. 3.3.1961 - I ZR 83/60, GRUR 1961, 367 = WRP 1961, 223 - Schlepper). Es ist aus Rechtsgründen ferner nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, für Personenkraftwagen, für die die Zeugen sich interessierten, habe sich im Geschäftsbetrieb der Beklagten ein Normalpreis bilden können, obwohl die Fahrzeuge in der verlangten Ausstattung bei ihr noch nicht vorhanden waren. Die Zeugen interessierten sich nämlich für Wagen mit üblichen Ausstattungsmerkmalen, wie sie von Herstellern serienmäßig produziert und an die Händler ausgeliefert werden.

b) Rechtlichen Bedenken unterliegt dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe den Zeugen unzulässige Rabatte einräumen wollen.

Für die angebotenen Personenkraftwagen bestehen unverbindliche Preisempfehlungen der Hersteller. Die Verbraucher sehen darin regelmäßig eine Preisinformation, die ihnen bei der Bildung der Preisvorstellung zustatten kommt und sie in die Lage versetzt, das Angebot der Händler in preislicher Hinsicht besser prüfen zu können (BGH, Urt. v. 23.6.1983 - I ZR 75/81, GRUR 1983, 658, 660 = WRP 1983, 556 - Herstellerpreisempfehlung in Kfz-Händlerwerbung). Die Kunden, die sich für den Kauf eines Kraftfahrzeuges interessieren, wissen insbesondere aus der Herstellerwerbung, daß die von den Herstellern empfohlenen Preise für den Verkauf durch die Händler im Einzelfall zunächst unverbindlich sind. Dann aber erwarten sie auch nicht ohne weiteres bei einer Bezugnahme im Verkaufsgespräch auf die Preislisten der Hersteller, daß der Händler damit bereits seinen eigenen, für den Verkauf maßgeblichen Normalpreis nenne. Es entspricht vielmehr der Lebenserfahrung, daß die Kunden davon ausgehen, die im Verkaufsgespräch über Kraftfahrzeuge verwandten Herstellerpreislisten seien Kalkulationsgrundlagen, um daraus eine Preisvorstellung begründen zu können. Kraftfahrzeuge werden nämlich nicht nur in vielfältiger Ausstattung angeboten, sondern die einzelnen Ausstattungsmerkmale lassen sich auch in verschiedener Weise miteinander verbinden. Bei den Verkaufsgesprächen wird daher der Händler eine Liste der Hersteller bereits deshalb verwenden, um daraus im Einzelfall die Möglichkeiten des Angebotes aufzeigen zu können und gleichzeitig die Möglichkeit zu haben, dem Kunden eine preisliche Vorstellung zu vermitteln. Bei dieser Sachlage

geht der Verbraucher nach der Lebenserfahrung im allgemeinen noch nicht ohne weiteres davon aus, daß die unter Heranziehung der Herstellerpreisliste errechneten Preise die eigenen Normalpreise des Händlers sind. Hinweise des Händlers auf einen Rabatt oder prozentualen Abschlag von dem errechneten Preis werden daher auch nicht ohne weiteres als ein Nachlaß vom Normalpreis des Händlers verstanden. Es bedarf daher regelmäßig der Feststellung weiterer Umstände, die den Schluß darauf zulassen, daß die unverbindlich empfohlenen Preise der Hersteller dem Verkehr als Normalpreise des anbietenden Händlers erscheinen.

Das Berufungsurteil läßt nicht hinreichend deutlich erkennen, ob es dieser Ausgangslage bei der Würdigung des Beweisergebnisses Rechnung getragen oder der Heranziehung der Herstellerpreislisten in den Verkaufsgesprächen eine nicht zukommende Bedeutung beigemessen hat. Für letzteres könnte sprechen, daß es das Berufungsgericht im Fall des Zeugen Schmitt besonders darauf abgestellt hat, daß ausschließlich von einem "Nachlaß" auf die in der Händlerpreisliste (gemeint ist ersichtlich die Liste mit den unverbindlich empfohlenen Endverbraucherpreisen des Herstellers, vgl. Berufungsurteil S. 7, Landgerichtsurteil S. 8) angegebenen Preise und nicht von allgemein gültigen Hauspreisen der Beklagten gesprochen worden sei. Auch im Fall des Zeugen D. ist nicht eindeutig, ob das Berufungsgericht nicht bereits der Heranziehung der unverbindlich empfohlenen Preise eine zu große Bedeutung beigemessen hat, wenn es bereits in dem Hinweis auf die "derzeit

gültigen Preise, auf die 8 % Skonto gewährt werde", eine eigene Normalpreisangabe mit einem unzulässigen, weil 3 % übersteigenden, Rabatt gesehen hat. Die zusammenfassende Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe in beiden Fällen zunächst Preise - gestützt auf unverbindliche Preisempfehlungen - genannt und dann Nachlässe zugesagt, erscheint danach nicht hinreichend belegt. Allein die Angabe der empfohlenen Preise anhand der Preislisten des Herstellers und die Zusage eines Nachlasses auf diese Preise läßt noch nicht überzeugend und ohne weiteres den Schluß darauf zu, daß sich die Beklagte die Listenpreise zu eigen machen wollte. Die erbetene vertrauliche Behandlung der zugesagten Nachlässe kann zwar dafür sprechen, läßt sich aber auch daraus erklären, daß die Beklagte ihr Abweichen von den unverbindlich empfohlenen Preisen nicht bei der Konkurrenz bekannt werden lassen wollte.

III. Das angefochtene Urteil konnte danach keinen Bestand haben; der Rechtsstreit war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, um diesem Gelegenheit zu geben, weitere Feststellungen dazu zu treffen, ob die Beklagte in den erörterten und den behaupteten weiteren Fällen gegen das Rabattgesetz verstoßen hat. Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

v. Gamm

Merkel

Erdmann

Teplitzky

Mees